

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0196/2015 (DBK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Richtlinien zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn (16.12.2015)

Der Regierungsrat wird beauftragt, Richtlinien für den Umgang mit Kunst am Bau auszuarbeiten.

Begründung 16.12.2015: schriftlich.

Der Kanton Solothurn kennt – wie viele andere Kantone auch – eine lange Tradition der künstlerischen Bereicherung seiner Bauten. Das Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) hielt erstmals fest, dass Werke der bildenden Kunst angeschafft werden, um kantonseigene Bauten künstlerisch auszuschnücken. Ebenso betrachtet das Gesetz die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege. Dieses Engagement gilt vor allem der Förderung des künstlerischen Schaffens im Kanton. Demzufolge sind in den vergangenen Jahrzehnten hunderte Kunstwerke für unzählige Standorte im ganzen Kanton beauftragt bzw. angeschafft worden.

Die Pflege und der Erhalt von Werken für die künstlerische Ausgestaltung kantonaler Bauten stellen für den Kanton eine besondere Herausforderung dar. Ausserhalb einer privaten oder musealen Schutzzone sind diese Werke oftmals auch äusseren Einflüssen wie Tageslicht, Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit usw. ausgesetzt. Aber auch Interventionen in die bestehende Bausubstanz können Kunstwerke beeinträchtigen, die für bestimmte Räume und Aussenplätze geschaffen worden sind. Dazu zählen u.a. auch Arbeiten, die mit dem Bau direkt verbunden sind wie z.B. Wandmalereien oder in die Baute eingelassene Objekte. Oft wurden die Werke für einen spezifischen Ort entworfen. Veränderungen wie die Neuausrichtung oder Nutzungsänderung einer kantonalen Baute haben daher immer auch direkte Auswirkungen auf die in früheren Zeiten geschaffenen Kunstwerke. Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, wie mit bestehenden Arbeiten, die im Rahmen von Kunst am Bau geschaffen worden sind, umzugehen ist.

Kunst am Bau braucht - wie die zugehörigen Bauwerke - kontinuierliche Pflege und Unterhalt. Zahlreiche Kunstwerke sind inzwischen in die Jahre gekommen, so dass sie restauriert und instand gesetzt werden müssen. Eine Regelung, wie mit den Kunstwerken in den oben beschriebenen Fällen umgegangen wird, ist nötig.

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Andreas Schibli, 3. Claude Belart, Johanna Bartholdi, Peter Brügger, Hans Büttiker, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Verena Enzler, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Käch, Beat Loosli, Marianne Meister, Verena Meyer, Anita Panzer, Christian Thalmann, Beat Wildi, Mark Winkler (20)